

1. Abschnitt: Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

- Handelsname: GIMA Weißlack

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

- **Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs / Gemischs:**
Lösemittelhaltige Decklack
- **Verwendungen von denen abgeraten wird:**
Für den gewerblichen Bereich. Von allen anderen Verwendungen wird abgeraten.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

- **Hersteller/Lieferant:**
*GIMA GmbH & Co. KG
Windmühlstraße 11
91567 Herrieden-Neunstetten*
- **Auskunftgebender Bereich:**
*Abteilung: Technik
Tel.: 09825/9291-0
Email: info@gima-profi.de*

1.4. Notrufnummer:

*Notfallauskunft bei Vergiftungen:
Giftinformationszentrum Mainz - Tel.: +49 (0) 6131 19240*

2. Abschnitt: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

- **Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:**
*Flam. Liq. 3 H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
STOT SE 3 H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Aquatic Chronic 3 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.*
- **Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:**
Das Produkt ist kennzeichnungspflichtig auf Grund des Berechnungsverfahrens der "Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008" in der letztgültigen Fassung.
- **Klassifizierungssystem:**
Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

2.2. Kennzeichnungselemente:

- **Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**
Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.
- **Gefahrenpiktogramme:**



GHS02 GHS07

- **Signalwort:**
Achtung
- **Gefahrenbestimmende Komponente zur Etikettierung:**
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten
- **Gefahrenhinweise:**
*H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.*
- **Sicherheitshinweise:**
*P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P370+P378 Bei Brand: Trockenlöschpulver oder Sand zum Löschen verwenden.
P403+P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.*

GIMA Weißlack

Version 2.0 / ersetzt Version 1.0

P403+P235
P501

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
Inhalt / Behälter gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen / behördlichen
Vorschriften einer Entsorgung zuführen.

• **Ergänzende Informationen:**

EUH208
EUH211

Enthält: Neodecanoic acid, cobalt salt. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen.
Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

EUH066

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

2.3. Sonstige Gefahren:

Es liegen keine Informationen vor.

3. Abschnitt: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Chemische Charakterisierung: Gemische:

• **Beschreibung:**

Alkydharz

• **Gefährliche Inhaltsstoffe:**

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. REACH-Nr. INDEX-Nr.	Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)	Konzentration (M.-%)
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, < 2% Aromaten	64742-48-9 919-857-5 01-2119463258-33 649-327-00-6	STOT SE 3, H336; Asp. Tox. 1, H304; Flam. Liq. 3, H226	10 < 25
Kohlenwasserstoffe, C9-C11	- 920-134-1 01-2119480153-44 -	Flam. Liq. 3, H226; Asp. Tox. 1, H304; STOT SE 3, H336; Aquatic Chronic 2, H411	3 < 5
Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten, <0,1% Benzol	64742-48-9 918-481-9 01-2119457273-39 -	Asp. Tox. 1, H304;	1 < 3
Calcium 3,5,5-trimethylhexanoate	264-731-9 01-2119978299-15 64216-15-5	Acute Tox. 4, H302; Eye Irrit. 2, H319;	1 < 3
Neodecanoic acid, cobalt salt	27253-31-2 248-373-0 01-2119970733-31	Acute Tox. 4, H302; Skin Sens. 1, H317; STOT RE 1, H372; Aquatic Chronic 3, H412	0,1 < 0,2

• **zusätzliche Hinweise:**

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

4. Abschnitt: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

• **Allgemeine Hinweise:**

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

• **nach Einatmen:**

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

• **nach Hautkontakt:**

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

• **nach Augenkontakt:**

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

• **nach Verschlucken:**

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

5. Abschnitt: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

• **Geeignete Löschmittel:**

Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

• **Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:**

Scharfer Wasserstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung:

Atemschutzgerät bereithalten. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

5.4. Weitere Angaben

Es liegen keine Informationen vor.

6. Abschnitt: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte:

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

7. Abschnitt: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

• **Hinweise zum sicheren Umgang:**

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen. Erdung von Behältern, Apparaturen, Pumpen und Absaugeinrichtungen vorsehen. Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen. Böden müssen elektrisch leitfähig sein. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

• **Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:**

Dämpfe sind schwerer als Luft. Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

• **Lagerung:**

• **Anforderung an Lagerräume und Behälter:**

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRGS 727)" entsprechen.

- **Zusammenlagerungshinweise:**
Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.
 - **Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:**
Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 5 °C und 30 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.
 - **Lagerklasse:**
3 Entzündbare Flüssigkeiten
- 7.3. Spezifische Endanwendungen:**
Siehe Punkt 1.2
- **Branchenlösungen:**
GISCODE: BSL20 Beschichtungsstoffe, lösemittelbasiert, aromatenfrei, gekennzeichnet

8. Abschnitt: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter:

- **Arbeitsplatzgrenzwerte:**
- **Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 Kapitel 2.9 (mg/m³):**
nicht anwendbar
- **DNEL:**
*Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten
Index-Nr. 649-327-00-6 / EG-Nr. 919-857-5 / CAS-Nr. 64742-48-9
DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 208 mg/kg
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 871 mg/m³
DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 125 mg/kg
DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 125 mg/kg
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 185 mg/m³*

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition:

- **Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:**
Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.
- **Persönliche Schutzausrüstung:**
- **Atemschutz:**
Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.
- **Handschutz:**
*Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: NBR (Nitrilkautschuk)
Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm ; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) > 480 min.
Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuhhersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate EN ISO 374
Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.*
- **Augen- / Gesichtsschutz:**
Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.
- **Körperschutz:**
Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.
- **Schutzmaßnahmen:**
Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.
- **Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:**
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.
- **Allgemeine Hinweise:**

9. Abschnitt: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften	
a) Aussehen	
Form	flüssig
Farbe	siehe Etikett
b) Geruch	charakteristisch
c) Geruchsschwelle	nicht bestimmt
d) pH-Wert bei 20°C	nicht anwendbar
e) Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	nicht bestimmt
f) Siedebeginn / Siedebereich	ca. 160 °C Quelle: Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten
g) Flammpunkt	25 °C Methode: DIN 53213
h) Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt
i) Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	nicht bestimmt
j) obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze	untere: 0,6 Vol-% obere: 7 Vol-% Quelle: Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten
k) Dampfdruck	nicht bestimmt
l) Dampfdichte	nicht bestimmt
m) relative Dichte (20 °C)	1,25 g/cm ³
n) Löslichkeit	Wasserlöslichkeit (g/l) bei 20 °C: unlöslich
o) Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser)	siehe Abschnitt 12
p) Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt
q) Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt
r) Viskosität bei 23 °C	65 s 6 mm 20 °C, Methode: DIN 53211
s) explosive Eigenschaften	Nicht bestimmt
t) brandfördernde Eigenschaften	nicht bestimmt
9.2. Sonstige Angaben	Festkörpergehalt: 76 Gew.% Organische Lösemittel: 23 Gew.% Wasser: 0 Gew.% Lösemitteltrennprüfung: < 3 Gew. % (ADR/RID)

10. Abschnitt: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität:

Es liegen keine Informationen vor.

10.2. Chemische Stabilität:

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen:

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5. Unverträgliche Materialien:

nicht anwendbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

11. Abschnitt: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

- **Akute Toxizität:**

Kohlenwasserstoffe, C9-C11

oral, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg

Methode: OECD 401

dermal, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg

Methode: OECD 402

GIMA Weißlack

Version 2.0 / ersetzt Version 1.0

inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte: > 5 mg/L (4 h)

Methode: OECD 403

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten

oral, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg

dermal, LD50, Kaninchen: > 5000 mg/kg

inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: 8,5 mg/L (4 h)

Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten, <0,1% Benzol

oral, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg

dermal, LD50, Kaninchen: > 5000 mg/kg

inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte (4 h)

Keine Angabe möglich, da keine Todesfälle bei Sättigungskonzentration auftraten.

- **Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung**
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten
Haut (4 h)
Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen.
- **Sensibilisierung der Atemwege/Haut**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Kohlenwasserstoffe, C9-C11
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Benommenheit
- **Aspirationsgefahr**
Kohlenwasserstoffe, C9-C11
Aspirationsgefahr

11.2. Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen:

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

11.3. Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften:

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

12. Abschnitt: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität:

Kohlenwasserstoffe, C9-C11

Fischtoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 3,6 mg/L (96 h)

Methode: OECD 203

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna 22,1 - 45,9 mg/L (48 h)

Methode: OECD 202

Algtoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: 1000 mg/L (72 h)

Methode: OECD 201

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten

Fischtoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): > 1000 mg/L (96 h)

Algtoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: > 1000 mg/L (72 h)

Langzeit Ökotoxizität

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Kohlenwasserstoffe, C9-C11

Fischtoxizität, LC50 (96 h)

GIMA Weißlack

Version 2.0 / ersetzt Version 1.0

Daphnientoxizität, EC50 (48 h)

Algentoxizität, ErC50

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten

Algentoxizität, NOEC, Pseudokirchneriella subcapitata: 100 mg/L (72 h)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten

Abbaubarkeit: 80 % (28 d); Bewertung Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)

12.3. Bioakkumulationspotenzial:

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: 5 - 6,7; Bewertung Potential: hoch

12.4. Mobilität im Boden:

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen:

Es liegen keine Informationen vor.

12.7. Weitere Hinweise:

Es liegen keine Informationen vor.

13. Abschnitt: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

- **Sachgerechte Entsorgung / Produkt Empfehlung:**
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.
- **Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV:**
Abfallschlüssel-Nr. gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV): 080111 Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten. (*Gefährlicher Abfall gemäß Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie).)*
- **Sachgerechte Entsorgung / Verpackung Empfehlung:**
Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

14. Abschnitt: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer	UN 1263
<ul style="list-style-type: none"> • ADR, RID • IMDG • ICAO-TI/IATA-DGR 	
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
<ul style="list-style-type: none"> • ADR, RID • IMDG • ICAO-TI/IATA-DGR 	<i>Farbe PAINT Paint</i>
14.3. Transportgefahrenklassen	
<ul style="list-style-type: none"> • ADR, RID • IMDG, IMSBC • ICAO-TI/IATA-DGR 	<i>Freigestellt gemäß ADR 2.2.3.1.5 bei Gebinden > 450 l Klasse 3 3 Transport in accordance with 2.3.2.5 of the IMDG Code. 3</i>
14.4. Verpackungsgruppe	
<ul style="list-style-type: none"> • ADR, RID • IMDG, IMSBC • ICAO-TI/IATA-DGR 	<i>III III III</i>
14.5. Umweltgefahren:	
<ul style="list-style-type: none"> • Landtransport ADR, RID • Meeresschadstoff 	<i>Umweltgefährdend p / Trizincbis(orthophosphate)</i>
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	<i>Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist. Hinweise zum sicheren Umgang: siehe</i>

<i>Abschnitte 6 - 8</i>	
Weitere Angaben Landtransport ADR, RID Tunnelbeschränkungscode Seeschifftransport IMDG EmS-Nr. in Gebinden <= 5 Liter	<i>D/E</i> <i>F-E, S-E</i>
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	<i>nicht anwendbar</i>

15. Abschnitt: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

- **EU-Vorschriften:**
Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen
VOC-Wert (in g/L): 288
Richtlinie 2004/42/EG über Emissionsbegrenzungen von VOC aus Farben und Lacken
VOC-Produktkategorie: (Kat. A/d Lb) ; VOC-Grenzwert: 300 g/l (2010)
Maximaler VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produkts (g/L): 288
- **Nationale Vorschriften:**
Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:
Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.
Störfallverordnung
Unterliegt nicht der Störfallverordnung.
Wassergefährdungsklasse:
Wassergefährdungsklasse: WGK 2
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
nicht anwendbar
Technische Anleitung Luft (TA-Luft)
TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe
Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas
Massenstrom : 0,50 kg/h
oder
Massenkonzentration : 50 mg/m³
nicht überschritten werden.
Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotssverordnungen
Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR)
BGR 190 "Benutzung von Atemschutzgeräten"
BGR 192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz"
BGR 195 "Einsatz von Schutzhandschuhen"

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung:

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

EG-Nr. CAS-Nr.	Bezeichnung	REACH-Nr.
919-857-5 64742-48-9	<i>Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, < 2% Aromaten</i>	01-2119463258-33
920-134-1	<i>Kohlenwasserstoffe, C9-C11</i>	01-2119480153-44
918-481-9 64742-48-9	<i>Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten, <0,1% Benzol</i>	01-2119457273-39
264-731-9 64216-15-5	<i>Calcium 3,5,5-trimethylhexanoate</i>	01-2119978299-15
248-373-0 27253-31-2	<i>Neodecanoic acid, cobalt salt</i>	01-2119970733-31

16. Abschnitt: Sonstige Angaben

GIMA Weißlack

Version 2.0 / ersetzt Version 1.0

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

- **Sonstige Hinweise:**
Produkt-Code gemäß GISBAU (Gefahrstoff-Informationssystem der deutschen Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft) für Farben und Lacke (GISCODE): BSL20
- **Änderungen gegenüber der Vorversion:**
Das Sicherheitsdatenblatt ersetzt alle vorhergehenden Versionen.

Änderungen zur Vorversion 1.0

- **Abkürzungen und Akronyme:**
 - ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
 - AGW Arbeitsplatzgrenzwert
 - BGW Biologischer Grenzwert
 - CAS Chemical Abstracts Service
 - CLP Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
 - CMR Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch
 - DIN Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung
 - DNEL Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
 - EAKV Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs
 - EC Effektive Konzentration
 - EG Europäische Gemeinschaft
 - EN Europäische Norm
 - IATA-DGR Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften
 - IBC-Code Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
 - ICAO-TI Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
 - IMDG-Code Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
 - ISO Internationale Organisation für Normung
 - LC Letale Konzentration
 - LD Letale Dosis
 - MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentration
 - MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
 - OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
 - PBT persistent, bioakkumulierbar, toxisch
 - PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
 - REACH Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
 - RID Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
 - UN United Nations
 - VOC Flüchtige organische Verbindungen
 - vPvB sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

- **Wortlaut der Gefahrenhinweise:**

Asp. Tox. 1 / H304	Aspirationsgefahr	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Flam. Liq. 3 / H226	Entzündbare Flüssigkeiten	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
STOT SE 3 / H336	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Aquatic Chronic 2 / H411	Gewässergefährdend	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Aquatic Chronic 3 / H412	Gewässergefährdend	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Acute Tox. 4 / H312	Akute Toxizität (dermal)	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

GIMA Weißlack

Version 2.0 / ersetzt Version 1.0

Skin Sens. 1 / H317	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Aquatic Acute 1 / H400	Gewässergefährdend	Sehr giftig für Wasserorganismen.
Eye Irrit. 2 / H319	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenreizung.
Eye Dam. 1 / H318	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenschäden.
Carc. 2 / H351	Karzinogenität	Kann vermutlich Krebs erzeugen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
Repr. 2 / H361	Reproduktionstoxizität	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (konkrete Wirkung angeben, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass die Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
Repr. 2 / H361d	Reproduktionstoxizität	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
Acute Tox. 4 / H302	Akute Toxizität (oral)	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
STOT SE 3 / H335	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann die Atemwege reizen.
Skin Irrit. 2 / H315	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht Hautreizungen.
Resp. Sens. 1 / H334	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

• **Schulungshinweise:**

Zusätzliche Schulungen, die über die vorgeschriebene Unterweisung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen hinausgehen, sind nicht erforderlich.